

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 2 (1922-1923)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Bücherbesprechungen

**Autor:** Silberroth, M. / Blocher, Eugen / E.J.W.

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bücherbesprechungen.

Dr. F. Fick, Die verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften. Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli. 87 S. Fr. 3.50.

Das revidierte schweizerische Obligationenrecht ist seit 1. Januar 1912 in Kraft. Nicht revidiert sind bis heute die Titel XXIV bis XXXIII, worunter hauptsächlich fallen die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften (Rollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft). Ein Revisionsentwurf auch für diese Titel liegt nun vor und wird von den Interessenten diskutiert. Krieg und Nachkriegszeit haben im Ausland und bei uns Gesellschaftsgründungen wie Pilze aus dem Boden schießen lassen. Welch' saubern rechtsgeschäftlichen Natur diese Gründungen zum großen Teile sind, kann man dem Handelsteile der Tagespresse entnehmen und den — Gerichtssaalberichten. Dabei zeigt sich, wie lückenhaft und revisionsbedürftig das geltende Gesetz ist. Mit diesem nicht nur, sondern auch mit dem Entwurf, der herrschenden Doktrin, vor allem aber mit der bundesgerichtlichen Praxis setzt sich die Schrift Fick's auseinander und nimmt so Stellung zu einer höchst aktuellen schweizerischen Zeitfrage.

Im alten Handelsrechte standen die Aktiengesellschaften unter dem Konzessionsszwang. Zur Entstehung einer Aktiengesellschaft bedurfte es der staatlichen Genehmigung des Gesellschaftsstatutes, also eines staatspolizeilichen Aktes. Das neue Handelsrecht aber stellt bestimmte Normen auf und knüpft einzig an deren Befolgung die Voraussetzung der Entstehung der Gesellschaft. Nun sollte man annehmen, daß ein Verstoß gegen diese Normativen bestimmen das Entstehen der Gesellschaft verhindere, sie in ihrem Bestand beeinträchtige oder gar auflöse. Weit gefehlt; denn in ständiger Praxis erklärt das Bundesgericht Verstöße gegen Normativvorschriften als durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister geheilt. Nicht genug; diese Praxis soll nun auch gesetzlich sanktioniert werden. Der Entwurf sagt nämlich in Art. 706: „Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit infolge der Eintragung in das Handelsregister, auch wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden sind.“

Man begreift nun, wenn Fick sowohl die Praxis unseres obersten Gerichtshofes, als die diese Praxis verewigende Bestimmung des Entwurfes in hohem Maße anfechtbar findet.

Wie notwendig gesetzliche Sicherungen gegen Schwindelgründungen sind, belegt Fick u. a. mit einem Beispiel aus seiner Anwaltspraxis. So hat ihm einmal ein Fall zur Begutachtung vorgelegen, in welchem bei Gründung der Aktiengesellschaft trotz Scheineinzahlung von 1,000,000 Fr. Kapital nicht einmal genügend Aktiven vorhanden waren, um die 15,000 Fr. Stempelgebühren aufzubringen...

Dagegen sieht Fick zweifellos Gespenster, wenn er zwar eine Aktiengesellschaft für „Sklavenhandel“, für „Bordellbetrieb“, für „Gewährung wucherischer Darlehen“ praktisch nicht wichtig nimmt, aber für „dentbar“ hält, daß eine „Aktiengesellschaft für Sowjetpropaganda“ — ein zweifellos sogar verfassungswidriges Unterfangen — durch einen kommunistisch gefärbten Handelsregisterbeamten eingetragen würde! Mit Fick wollen wir uns ruhig zu Bett begeben; denn er tröstet sich und uns, daß nach Art. 52, 3 Z. G. B. eine solche zu widerrechtlichen Zwecken gegründete Personenverbindung das Recht der Persönlichkeit gar nicht erlangen könnte.

Die schieberhafte Gründung einer Aktiengesellschaft wird definiert als die bewußte arglistige Umgehung der Normativbestimmungen mit wirtschaftlich und sittlich anstößigem Zweck.

Unter verschleieter Gründung einer Aktiengesellschaft versteht der Verfasser die bewußte Umgehung der Normativbestimmungen des Obligationenrechtes über die Gründung mit wirtschaftlich erlaubtem und sittlich unanständigem Zweck. Der Vorsatz der Umgehung ist zwar vorhanden, aber als List (dolus bonus), nicht als Arglist (dolus malus) zu erachten.

Daz̄ man mit einer bewußten, l i s t i g e n Umgebung verbindlicher gesetzlicher Vorschriften einen „wirtschaftlich erlaubten“ und „sittlich unanständigen“ Zweck erreichen kann, das gehört zur Geheimsprache und Geheimphilosophie der Juristen....

Daz̄ man rechtliche Abhandlungen von Fick immer mit Genuss und Gewinn liest, ist zu notorisch, als daz̄ es noch ausdrücklich hervorgehoben werden muß. Und bei jeder Neuerscheinung aus der Feder Ficks muß man von neuem staunen über die hervorragende wissenschaftliche Produktivität dieses Gelehrten, der gleichzeitig zu den bedeutendsten Praktikern unter den Juristen der Schweiz gehört.

M. Silberroth.

Ernst Laur, Das Dienstzeugnis im schweizerischen Recht (O.-R. 342). Zürcher Dissertation. 116 S. Brugg 1922.

Das Recht des Dienstvertrages, überhaupt das Arbeiterrecht, wird in der Schweiz wenig wissenschaftlich bearbeitet. Allerdings besitzen wir die Erläuterungen von Otto Lang zum Dienstvertrag des Obligationenrechtes, die mit Recht größtes Ansehen genießen und von der Arbeiterschaft stets zu Rate gezogen werden sollten. Aber es bleibt manche wichtige Einzelfrage, die bisher nicht eingehend genug untersucht und dargestellt worden ist. Es ist darum sehr zu begrüßen, daz̄ das Recht auf ein Zeugnis, wie es in Art. 342 des Schweiz. Obligationenrechtes dem Arbeitnehmer gewährt wird, zum Gegenstand einer Doktorarbeit gemacht worden ist. Und es ist eine Doktorarbeit im guten Sinne des Wortes! Der Leser findet darin nicht spitzfindige, schwerverständliche Erörterungen, nein, der Verfasser greift hinein ins volle Menschenleben, zeigt deutlich die vielen oft schwierigen Streitfragen und Interessengegensätze und bringt den Mut auf zu klaren und bestimmten Lösungen. Ich glaube daher, sagen zu können, daz̄ kein Gewerkschaftssekretär, überhaupt keiner, der den Besitzlosen auf die häufigen Fragen über das Recht auf das Dienstzeugnis Rat erteilen muß, diese Doktorarbeit enttäuscht aus der Hand legen wird. Enttäuscht aber werden sein almodische oder formalistische Rechtsgelehrte deutscher und welscher Zunge. Und wir wundern uns nicht, wenn reaktionäre Arbeitgeber und ihre Sekretäre wütend werden über alle die Pflichten, die vom Verfasser aus Art. 342 des Obligationenrechtes abgeleitet werden. Nachdenklich könnten die konservativen Bauern gestimmt werden, wenn sie da aus der Feder eines Sohnes von Prof. E. Laur (§. S. 116) lesen, daz̄ gegen gewisse Missbräuche im Informationswesen „nur eine ganz straffe Organisation der Angestellten“ Abhilfe schafft (§. 20, Anm. 17, und S. 115), oder wenn es (S. 76) heißt: „Niemand bestreitet mehr die grundsätzliche Berechtigung der kollektiven Arbeitsniederlegung als wirtschaftliches Kampfmittel.“ Aber jeder, der vorurteilslos die Lage der besitzlosen Klasse prüft, hat seine Freude an der wertvollen und von einem edlen Geist getragenen Schrift. Und sie wird auch Nutzen stiften, wenn diejenigen, die den Proletariern beim Stellenwechseln Auskunft zu geben haben, sich darin Rat holen.

Eugen Blocher, Basel.

Dr. R. Liefmann: Geschichte und Kritik des Sozialismus. 1922. Leipzig.

Der Inhalt dieses Werkes erfüllt nicht, was der hochfahrende Titel erwarten läßt. Eine oberflächliche Uebersicht über Entstehung und Wandlung der sozialistischen Ideen und eine allzu knappe Uebersicht über die äußere Entwicklung der sozialistischen Bewegung in einigen Ländern wird von einer noch leichtfertigeren „Kritik“ des wissenschaftlichen Sozialismus gefolgt. Liefmann erhebt den Anspruch, frei von Fehlern und Irrtümern die „wahren“ nationalökonomischen Probleme einwandfrei gelöst zu haben. Sowohl die Vertreter der klassischen Nationalökonomie als auch die Grenznutzentheoretiker wandeln auf „absolut“ falschen Wegen. Man würde Liefmann diese Ueberhebung noch zugehen halten können, wenn er versuchen würde, die marxistische Theorie in ihrer Tiefe zu erfassen, den Tauschwert als einen sozialen Begriff zu würdigen.

Die Vorstellung eines „Tauschwertes neben den Preisen“, erwarteten und tatsächlich gezahlten Preisen, findet im Wirtschaftsleben keinerlei Unter-

lage. (!) Es gibt nur Preise im Tauschverkehr und hinter (!) ihnen „Gebrauchs-  
werte“, wenn man überhaupt das vieldeutige unklare Wort „Wert“ verwenden  
will. Besser sagt man, es gibt nur subjektive Bedürfnisse. Diese finden aber  
niemals, auch im Gelde nicht, einen objektiven Ausdruck, sie sind aber die einzige  
Ursache (!) des Tauschverkehrs“ (was besonders dem Arbeiter einleuchten wird.  
D. V.) (S. 141.) „Es ist vollkommen (!) erfunden, daß Waren, die gegen-  
einander ausgetauscht werden oder die den gleichen Preis erzielen, gleiche  
Arbeitsmengen enthalten müssen“ (S. 142). (Die Arbeitswerttheorie ist eben eine  
böswillige Erfindung von Marx und Genossen. D. V.) „Es gibt (!) nur Preise,  
die nach Abzug der Kosten Ertrag und für die Konsumwirtschaften Einkommen  
werden ... Das Problem der ökonomischen Theorie, die Erklärung unserer  
Wirtschaftstheorie ist, wie aus den subjektiven Bedürfnissen im Tauschverkehr  
Preise und Einkommen entstehen (! ! Arbeiter, merk' dir's, dein Bedürfnis  
verschafft dir Lohn und Einkommen !), und wer das nicht ohne solche unwirk-  
liche Konstruktionen wie den Tauschwertbegriff erklären kann, der soll überhaupt  
die Finger von der ökonomischen Theorie lassen (! !)“ (S. 143).

Nach Liefmann vergleichen einfach die Konsumenten ihre verschiedenen  
Bedürfnisse nach ihrer Stärke mit ihrem Einkommen, verteilen dieses auf ihre  
Bedürfnisse und so kommt es zur Nachfrage. Oben erfuhren wir noch, daß  
die Einkommen aus den Bedürfnissen entstehen und hier schafft ja das Be-  
dürfnis in Beziehung mit dem Einkommen die Nachfrage. Alles Geschwindig-  
keit, gar keine Hexerei. Preishöhe und Ertrag werden aus dem Spiel von  
Angebot und Nachfrage abgeleitet: Liefmann ist unvermerkt in die Fußstapfen  
der von Marx so sattsam verspotteten Bulgärokonomie getreten. Und Liefmann  
atmet auf, als er erklären kann, mit dem Tauschwert falle auch die Mehrwert-  
theorie von Marx. Es gibt eben einfach keinen Mehrwert, alles sind nur  
Preise, und was nach Abzug der Kosten übrig bleibt, bildet den Ertrag (resp.  
Profit). Nur nebenbei sei erwähnt, daß Liefmann das Marxsche variable  
Kapital mit dem zirkulierenden Kapital von Marx verwechselt oder verwechseln  
möchte. Aber mit derartigen Kleinigkeiten braucht sich ja ein Kritiker nicht  
abzugeben, wenn er über den 2. und 3. Band des Kapitals frohgemut erklären  
kann:

„... deren Ausführungen sind im ganzen so willkürlich konstruiert und  
auf der Grundlage der falschen Voraussetzungen ebenfalls so offensichtlich (! !)  
ungeeignet, irgendwelche Erscheinungen des Wirtschaftslebens wirklich (! !) zu  
erklären, daß ihre Erörterung mehr ein Sport tüftelnder Ausleger ... als von  
irgendwelcher wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung ist“ (S. 156).

Und Liefmann erklärt: „Schon im Wesen aller wirtschaftlichen Handelns  
liegt der Gedanke eines Ertrages, eines Überschusses von Nutzen über die  
Kosten,“ eine Banalität, die die Profitwirtschaft begründen soll und Herrn  
Liefmanns Entdeckung turmhoch neben Silvio Gesells welterschütternde Ge-  
setze stellt.

Zu guter Letzt versteigt sich unser Herr Professor zu dem reizenden Be-  
kenntnis: „Träte eine soziale Revolution ein, so würde sie nur das Werk eines  
neuen Heilands, eines sozialen Religionsstifters sein können, der die Mensch-  
heit mit sich fortreißt und ihre geistige Verfassung im Sinne der Gemeinwirt-  
schaft umbildet ...“ (S. 176). Wenn die sozialdemokratische Partei sich begnügt,  
eine soziale Reformpartei auf demokratischer Grundlage zu sein ... und sich  
dann gleichzeitig auf nationalen Boden stellt ... (d. h. sich in eine deutsche  
Volkspartei verwandeln würde! D. V.), würde auch ich keine Bedenken tragen,  
mich dieser Partei anzuschließen ... (wie nett und aufrichtig!) Der t a t s ä c h -  
l i c h (! !) n i c h t vorhandene, n u r (! !) durch falsche ökonomische Theorien  
k o n s t r u i e r t e (!) und in die Gemüter eingehämmerte Gegensatz von Bürger-  
tum und Arbeiterklasse wird dann verschwinden“ (welch herrlicher Traum!).

So kann unser Urteil über diese „Kritik“ des Sozialismus durch eine  
Autorität deutscher Wissenschaft sich mit einem bedauernden Lächeln begnügen,  
einem Lächeln über den Autor und einem Bedauern für das geduldige Papier.

E. J. W.